Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),
Bern

konsultationen@bav.admin.ch

Liestal, 24. November 2026

Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) und Totalrevision der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-ÖV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir sind grundsätzlich einverstanden mit der Vorlage. Die Zahl von konfliktbehafteten Situationen zwischen Fahrgästen und Kontrollpersonal hat in den letzten Jahren zugenommen, Körperkameras sind als Mittel zur Deeskalation und Prävention von Konflikten geeignet und wirksam. Nicht einverstanden sind wir mit der ausserordentlich kurzen Aufbewahrungsdauer von Videoaufzeichnung von drei Tagen.

Zu den Detailbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Änderung der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Trans-portunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST)

Artikel 10
Wir regen an, Art. 10 zu präzisieren. Schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarungen sollen verbindlich Zuständigkeiten, Alarmierungswege, Informationsaustausch, Einsatzkoordination sowie die Übergabe von Personen und Beweismitteln regeln. Gleichzeitig ist ausdrücklich festzuhalten, dass solche Vereinbarungen keine gesetzlichen Zuständigkeiten oder hoheitlichen Befugnisse übertragen oder erweitern können.

Revision der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (Videoüberwachungsverordnung ÖV, VüV-ÖV)

Normstufe
Nicht einverstanden sind wir mit der Normstufe der Regelung. Wie auch aus den Unterlagen selbst hervorgeht (Erl. Bericht Ziff. 1.1), bedürfte die vorgesehenen Datenbearbeitungen einer Grundlage in einem Gesetz auf formeller Stufe. Nicht zufällig finden sich z.B. sämtliche kantonalen Bestimmungen zur Verwendung von Bodycams in Gesetzen im formellen Sinn. Die Verwendung von KI sowie Bodycams haben derzeit im Personenbeförderungsgesetz keine ausreichende gesetzliche

Grundlage. So ist denn auch vorgesehen, dass die entsprechenden Bestimmungen in der VüV auf 5 Jahre befristet werden und nachher ins Personenbeförderungsgesetz überführt werden müssen. Die Befristung auf 5 Jahre erfolgt in «Anlehnung» an Art. 35 Bundesdatenschutzgesetz (DSG, SR 235), der Bestimmung über Pilotversuche. Die geplanten Datenbearbeitungen sind jedoch nicht als Pilotvorhaben im Sinne von Art. 35 DSG konzipiert, sondern es handelt sich um «reguläre» Verordnungen über Datenbearbeitungen im Normalbetrieb. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Regelung nicht formell als Pilotversuch i.S.v. Art. 35 DSG ausgestaltet wurde. Offenbar ist die Tatsache, dass die Regelung auf Verordnungsstufe gestützt wird, primär dem zeitlichen Druck geschuldet, da ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren als zu langwierig eingeschätzt wird (Erl. Ber., Ziff. 1.1). Im Endergebnis führt dies zu einer Situation, dass zwar ein Fortschritt bezüglich Regelungsdichte erzielt wird, dies aber auf Kosten eines nicht unerheblichen Risikos, dass Gerichte anlässlich einer konkreten Normenkontrolle aufgrund der unzureichenden Normstufe die Bestimmungen als verfassungswidrig einstufen.

Abgrenzung Strafrecht/Polizeirecht

Die in den beiden Verordnungen benannten Zwecke des Einsatzes von Bodycams sowie des Einsatzes von KI in der Videoüberwachung scheinen rechtlich klärungsbedürftig. In verschiedenen Bestimmungen wird als Zweck der Datenbearbeitung die «Dokumentation von Straftaten», «Beweismittelbeschaffung», oder «Beweismittelsicherung» genannt. Das Bundesgericht hat in jüngster Zeit wiederholt ausgeführt, dass die Regelung der Mittel zur Aufklärung von Straftaten abschliessend in der Strafprozessordung erfolgt (zuletzt Urteil des Bundesgerichts 1C_354_2024 E. 13.3, dies im Bereich des Einsatzes von Bodycams). Wir regen an, zu prüfen, ob die Normierung der vorgesehenen Datenbearbeitungsmöglichkeiten vor der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung standhält.

Artikel 6

Sowohl beim Einsatz von Bodycams durch Sicherheitsorgane (Art. 6 E-VüV-ÖV) als auch beim Einsatz von Bodycams durch das Personal (Art. 7 E-VüV-ÖV) regen wir an, zu prüfen, ob ein Recht der betroffenen Personen (z.B. Fahrgäste) vorgesehen werden soll, dass auch auf ihr Betreiben hin die Bodycam aktiviert werden muss. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil C_354_2024, E. 14 aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip abgeleitet, dass der Gesetzgeber allenfalls ein solches Recht vorsehen muss.

Artikel 8

Die Mindestaufbewahrungsdauer von lediglich drei Werktagen birgt das erhebliche Risiko, dass Beweismittel gelöscht werden, bevor die Polizei überhaupt Kenntnis von einem Ereignis erhält. Auch die maximale Aufbewahrungsfrist von 31 Tagen kann bei verzögert erkannten oder angezeigten Straftaten zu kurz sein.
Wir beantragen deshalb, Art. 8 grundlegend zu überprüfen und insbesondere sicherzustellen, dass:

- die Mindestaufbewahrungsdauer angemessen verlängert wird;
- die strafprozessuale Sicherung unabhängig von einer betrieblichen Auswertung möglich ist;
- ein rechtzeitig eingegangenes Sicherungsbegehren der Strafverfolgungsbehörden die Löschung der konkret bezeichneten Aufzeichnung verhindert;
- Zuständigkeiten und Abläufe für Sicherungsbegehren einfach, rasch und schweizweit möglichst einheitlich geregelt werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass Echtzeitüberwachung bei akuten Gefahrenlagen rasche Interventionen ermöglicht und die Auswertung relevanter Aufzeichnungen nicht durch zu enge Zweckbeschränkungen verhindert wird. Bei Bodycam-Aufzeichnungen sollte die Sicherung durch die Strafverfolgungsbehörden bei konkreten Hinweisen auf Straftaten nicht von einem Antrag der betroffenen oder aufzeichnenden Person abhängen.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin